

Grundsteuerreform

Umsetzung in Thüringen



Die Grundsteuerreform in Thüringen









Zeitplan aus Sicht des Erklärungspflichtigen

01.01.2022

Hauptfeststellungszeitpunkt: Stichtag auf den die neuen Grundsteuerwerte festgestellt werden

01.01. - 31.12.2024

Festsetzung der Grundsteuer durch Städte und Gemeinden

2018 2019 2020 2021 **2022** 2023 2024 2025

BVerfG erklärt Einheitsbewertung für verfassungswidrig

10.04.2018

Verabschiedung Grundsteuer-Reformgesetz

November 2019

Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt

ab 01.07.2022

Feststellung der Grundsteuerwerte durch die Finanzämter und Weiterleitung der Grundsteuermessbeträge an Städte und Gemeinden

ab 01.07.2022

Zahlung der neu berechneten Grundsteuer auf Grundlage des Grundsteuerbescheides der Städte und Gemeinden

ab 01.01.2025



Ablauf des neuen Verfahrens



§ 228 BewG i. V. m. § 87a Abs. 6 S. 1 AO: Verpflichtung zur **elektronischen** Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Feststellungserklärung)



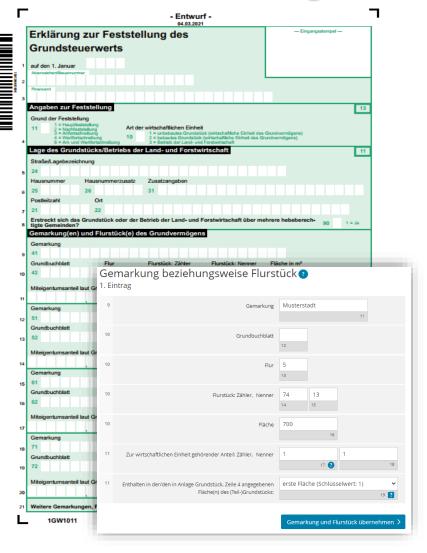
seit 1. Juli 2022 Möglichkeit zur elektronischen Erklärungsabgabe beim Finanzamt über **ELSTER** (Notwendigkeit der Registrierung – kostenloses Benutzerkonto soweit noch nicht vorhanden)



in Härtefällen werden Papiervordrucke ausgegeben Anfragen sind an Hotline zu richten: 0361 57 3611 800



der neue Erklärungsvordruck



- Hauptvordruck / Mantelbogen
- Anlage Grundstück
- Anlage Land- und Forstwirtschaft
- Anlage Tierbestand
- Anlage Grundsteuerbefreiung / Grundsteuervergünstigung

Für jedes Aktenzeichen ist ein Hauptvordruck auszufüllen + Anlage Grundstück ODER Anlage Land- und Forstwirtschaft (je nach Art der Nutzung).

WICHTIG: Länder mit eigenem Modell haben auch eigenen Vordruck



notwendige Angaben in der Erklärung

allgemeine Angaben

- Aktenzeichen (ändert sich nicht und entspricht dem bisherigen)
- Lage des Grundstücks
- Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück (unterteilt in Zähler und Nenner)
- Grundstücksfläche (in m²)
- Grundstücksart
- Bodenrichtwert zum 1.1.2022
- Baujahr des Gebäudes
- Eigentumsverhältnisse

einzelfallbezogene Angaben

- Angaben zu Grundsteuerbefreiungen oder –vergünstigungen
- Angaben zu durchgeführter Kernsanierung
- Angaben zu Abbruchverpflichtung
- Angaben zu Erbbaurecht und Gebäuden auf fremden Grund und Boden
- Angaben zu Empfangsbevollmächtigten



notwendige Angaben in der Erklärung

im Ertragswertverfahren notwendige Angaben

(betrifft Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum)

- Anzahl der (Tief-)Garagenstellplätze (nicht Außenstellplätze und Carports)
- Anzahl der Wohnungen bzw. Wohnräume (gestaffelt nach Wohnfläche)
- Wohn- und Nutzflächen

im Sachwertverfahren notwendige Angaben

(betrifft gemischt genutzte Grundstücke, Geschäftsgrundstücke, Teileigentum und sonstige bebaute Grundstücke)

- Gebäudeart
- Bruttogrundfläche



Grundstücksarten

- Geschäftsgrundstück
- gemischt genutztes Grundstück
- sonstiges bebautes Grundstück



Grundstücksarten

Geschäftsgrundstück

Grundstücke, die zu mehr als **80** % der Wohn- und Nutzfläche eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und nicht Teileigentum sind



Grundstücksarten

gemischt genutztes Grundstück

Grundstücke, die teilweise zu Wohnzwecken und teilweise zu anderen Zwecken (z. B. eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken) genutzt werden und nicht Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum oder Geschäftsgrundstücke sind

Anmerkung:

- Nutzung zu mindestens 80% für Wohnzwecke = Wohngrundstück
- Nutzung zu mindestens 80% für betriebliche Zwecke = Geschäftsgrundstück



Grundstücksarten

sonstig bebautes Grundstück

Grundstücke, die keine Wohn- und Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke oder Teileigentum sind und weder Wohnzwecken noch eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, zum Beispiel Clubhäuser, Vereinshäuser, Bootshäuser, studentische Verbindungshäuser, Turnhallen, Schützenhallen und Jagdhütten

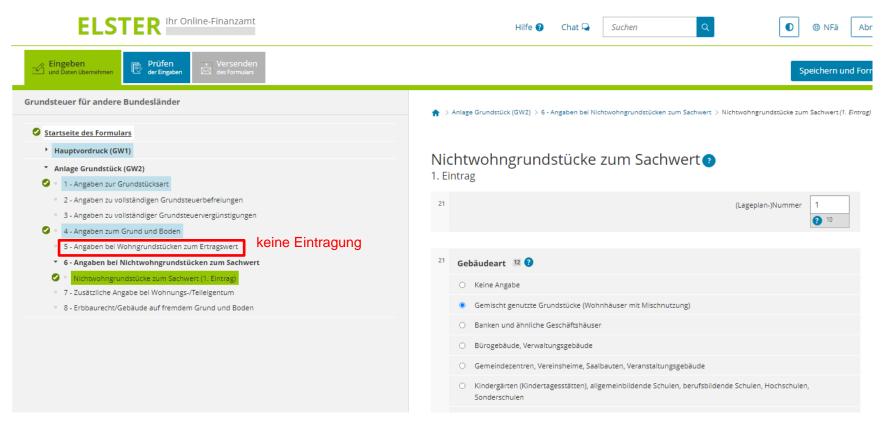


allgemeine Hinweise

Angaben zu Nichtwohngrundstücken im Sachwert schließen Angaben zu

Wohngrundstücken zum Ertragswert aus

zunächst entscheiden ob Wohngrundstück oder Nichtwohngrundstück





Beispiel zur Mischnutzung

Beispiel: Kfz-Werkstatt + Autohaus mit darüber liegender Wohnung

Wohnfläche ist in diesem Fall nicht bei "Angaben bei Wohngrundstücken zum Ertragswert" (Zeilen 7 bis 19) einzutragen, sondern bei "Angaben bei Nichtwohngrundstücken zum Sachwert" im Bereich (Lageplan-)Nummer und Bruttogrundfläche (Umrechnung der Wohnfläche in Bruttogrundfläche – zu finden in der Immobilienwertverordnung)

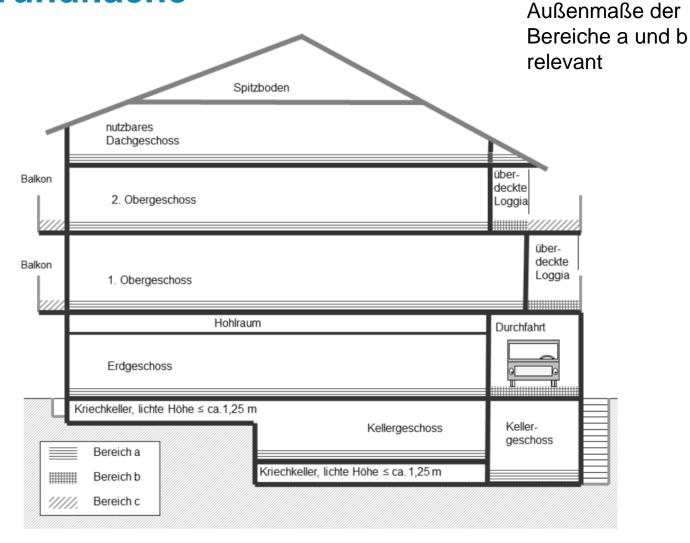
Anlage Grundstück (GW2) > 6 - Angaben bei Nichtwohngrundstücken zum Sachwert > Nichtwohngrundstücke zum Sachwert (1. Eintrag

Nichtwohngrundstücke zum Sachwert ?

1. Eintrag

(Lageplan-)Nummer

Bruttogrundfläche





Bruttogrundfläche

- Tragen Sie bitte die Bruttogrundfläche in Quadratmetern für jede Gebäudeart gesondert ein
- Bruttogrundfläche ist die Summe der nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks und der Grundflächen der äußeren Maße der Bauteile. Diese schließt die Bekleidung, z. B. Putz und Außenschalen, ein
- bei den Grundflächen werden die folgenden Bereiche unterschieden:
 - Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
 - Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
 - Bereich c: nicht überdeckt.
- als Bruttogrundfläche sind nur die Grundflächen der Bereiche a und b maßgebend.



Bruttogrundfläche

- zur Bruttogrundfläche gehören z. B. nicht:
 - Flächen von Balkonen
 - Flächen von Spitzböden
 - Flächen von Kriechkellern
 - Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen
 - Flächen unter konstruktiven Hohlräumen (z. B. über abgehängten Decken)
- Für den Zivilschutz genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen bleiben bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts außer Betracht. Geben Sie daher bitte an, wie viele Quadratmeter der Bruttogrundfläche auf Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen für den Zivilschutz entfallen.

Hilfe für die Erklärungspflichtigen



Im Frühjahr 2022 Versand von Informationsschreiben an alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz in Thüringen



webbasierte Bereitstellung erklärungsrelevanter Daten



Rund um die Uhr erreichbar!

Antworten auf Fragen zur Grundsteuerreform im Chatbot unter **steuerchatbot.de**



Immer auf dem aktuellen Stand!

zielgruppenspezifische Informationen zur Grundsteuerreform unter grundsteuer.thueringen.de



Hilfe bei allgemeinen Fragen

Montag bis Freitag ab 08:00 Uhr landesweite Telefonhotline zur Grundsteuerreform



Informationsschreiben

Finanzamt Erfurt

Aktenzeichen [Steuernummer]

151/114/2433/001/000/7 (Bitte bei Rückfragen angeben) PLZ Ort TT.MM.JJJJ
Straße Hausnummer
Telefon XXXX
Telefax XXXX

Finanzamt, XXXX

Herr und Frau Max und Lisa Mustermann Am Stadtpark 1 99096 Erfurt

Informationen

zur Grundsteuerreform

und zur damit verbundenen Erklärungsabgabe

Sehr geehrter Herr Mustermann, sehr geehrte Frau Mustermann

zum Stichtag 1. Januar 2022 wird Ihr Grundbesitz (Grundstück oder Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) für Zwecke der Grundsteuer neu bzw. erstmals bewertet. Die neuen Werte werden ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage zur Bemessung der Grundsteuer verwendet.

Nach unseren Informationen waren Sie am 1. Januar 2022 Eigentümerin/ Eigentümer von Grundbesitz in 99096 Erfurt, Am Stadtpark 1.

Ihr Grundbesitz wird im Finanzamt unter folgendem Aktenzeichen geführt:

151/111/2000/001/000/7

Bitte geben Sie dieses in Ihrer Feststellungserklärung an.

Hinweis: Der Grundbesitz kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Gegebenenfalls sind die zu diesem Aktenzeichen gehörenden Flurstücke aus technischen Gründen nicht vollständig aufgeführt.

Für den oben genannten Grundbesitz wurde durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert. Danach ist die Erklärung bis zum 31.10.2022 elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Über "Mein ELSTER" steht Ihnen ab dem 1. Juli 2022 die kostenfreie Möglichkeit der elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung zur Verfügung.

Sofern Sie noch kein Benutzerkonto für "Mein ELSTER" besitzen, können Sie dieses bereits jetzt unter <u>www.elster.de</u> erstellen. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu 2 Wochen dauern kann.

Auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Daten erlässt das Finanzamt zwei Rescheide:

- Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022
- Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025

Hilfe zum Ausfüllen der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes auf den 01.01.2022

Zum Ausfüllen der Feststellungserklärung auf den Stichtag 01.01.2022 benötigen Sie unterschiedliche Daten, Diese stellen wir Ihnen auf verschiedenen Wegen bereit.

1. Informationsschreiben

Folgende Angaben können Sie dem beiliegendem Informationsschreiben entnehmen:

- Aktenzeichen
- Finanzamt
- Lagebezeichnung

2. Grundsteuer Viewer Thüringen

Grundstücksbezogene Daten finden Sie spätestens ab 01.07.2022 kostenlos im Grundsteuer Viewer Thüringen unter https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/grundsteuer.html

- Gemarkung und Gemarkungsnummer
- Flur, Flurstück-Zähler und Flurstück-Nenner
- Fläche
- Bodenrichtwei
- · Ertragsmesszahl (nur bei Land- und Forstwirtschaft)

Als weitere Quellen können Bauunterlagen, Kaufverträge und Grundbuchauszüge verwendet werden.

Allgemeine Informationen



Fragen rund um die Grundsteuerreform und zum Ausfüllen der Erklärung beantwortet Ihnen rund um die Uhr der Steuerchatbot (www.steuerchatbot.de).

Informationen zur Grundsteuerreform erhalten Sie auchunter Grundsteuer.thueringen.de



Fragen zur Grundsteuer können Sie auch zu den üblichen Sprechzeiten der Finanzämter unter der Hotline 0381 / 57 36 11 800 stellen. Bitte beachten Sie, dass die Finanzämter nicht die Funktion der Beraterschaft ersetzen dürfen.

Das zuständige Finanzamt können Sie dem beiliegendem Informationsschreiben entnehmen oder über den Zuständigkeitsfinder (buerger.thueringen.de) ermitteln.



Nutzen Sie ELSTER zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung. Über <u>www.elster.de</u> besteht die Möglichkeit zur kostenlosen elektronischen Erklärungsabgabe.

Weitere Informationen zum Ausfüllen der Erklärungen entnehmen Sie bitte den Ausfüllanleitungen bzw. den Hinweisen in ELSTER.



Informationsschreiben

Inhalt des Schreibens:

- zuständiges Finanzamt
- Aktenzeichen
- Lagebezeichnung
- Abgabefrist 31.10.2022
- Abgabemöglichkeit über ELSTER ab 01.07.2022
- Hinweis zu Erbbaurechtsfällen und Gebäuden auf fremden Grund und Boden
- Hinweis zu Grundbesitz im Eigentum mehrerer Personen
- Hinweis zur möglichen Weitergabe des Schreibens an Bevollmächtigte
- Hinweis auf länderübergreifende Internetseite (grundsteuerreform.de)



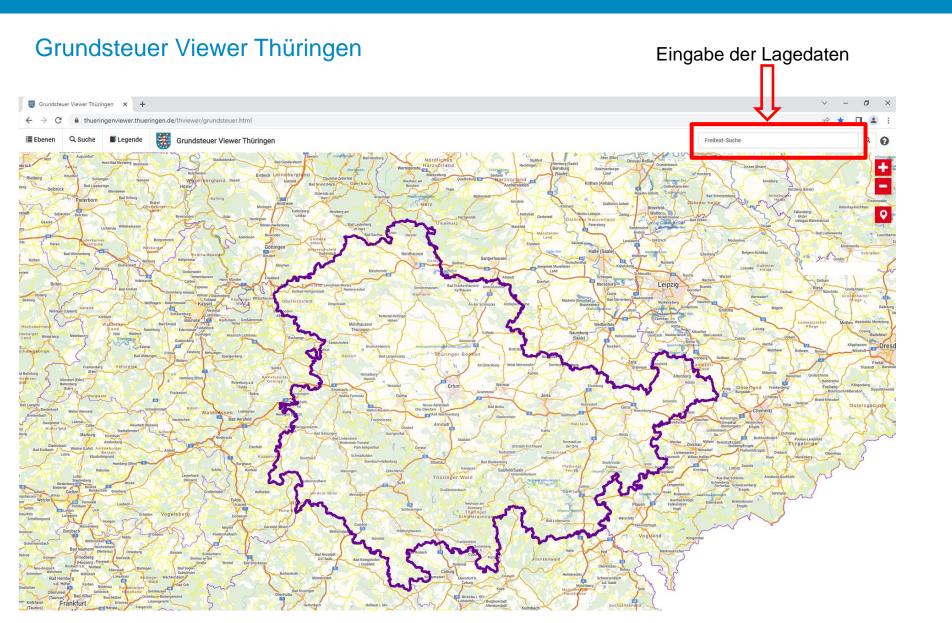


webbasierte Bereitstellung relevanter Daten

Erklärungspflichtige müssen in der Erklärung u. a. folgende Angaben machen:

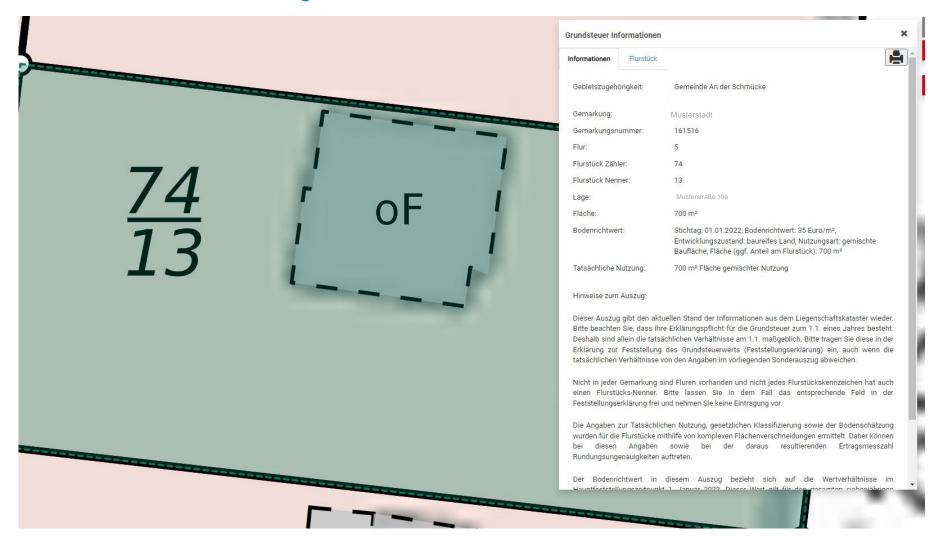
- Gemarkung, Gemarkungsnummer
- Flur, Flurstück-Zähler, Flurstück-Nenner
- Bodenrichtwert bzw. Ertragsmesszahl

Daten liegen der Katasterverwaltung digital vor, die für Zwecke der Grundsteuerreform den Grundsteuer Viewer Thüringen entwickelt hat.





Grundsteuer Viewer Thüringen







Finanzministerium



Informationen rund um die Grundsteuer

Waren Sie am 1.1.2022 Eigentümer von Grundbesitz?

Dann müssen Sie **bis zum 31.10.2022** eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes elektronisch beim zuständigen Finanzamt einreichen.

Informationsschreiben



Alle Eigentümer von Grundbesitz in Thüringen haben im Frühjar 2022 ein allgemeines Informationsschreiben erhalten.

Informationen dazu

Abgabe der Erklärung



Wir beantworten häufig gestellte Fragen und unterstützen Sie mit Musteranleitungen zur elektronischen Übermittlung.

Informationen dazu

Ausfüllbare PDF-Formulare



PDF-Formulare können nicht elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Nutzen Sie dazu "Mein ELSTER".

🗹 zu den PDF-Formularen

Offenlegungen



Haben Sie Fragen zur Grundsteuerreform?



Informationen für verschiedene Zielgruppen





inanzministeriu



Fragen und Antworten

Wer muss eine Erklärung abgeben? 🔺

Wer muss eine Erklärung abgeben?

Zur Abgabe einer Erklärung ist grundsätzlich derjenige verpflichtet, der am **1.1.2022** Eigentümer eines Grundstücks war, auch wenn das Grundstück danach verkauft, vererbt oder verschenkt wurde. Für die steuerliche Zurechnung ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums maßgeblich (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten).

Dies gilt auch, wenn das Grundstück vermietet oder verpachtet wird. Die Erklärungspflicht verbleibt beim Eigentümer des Grund und Bodens.

Dieser Grundsatz gilt ebenso bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (z. B. Garagen und Gartenlauben). Auch in diesen Fällen ist der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe der Erklärung verpflichtet.

Eigentümer einer Eigentumswohnung müssen ebenfalls eine Erklärung einreichen, da ihnen ein Teil des Grund und Bodens gehört.

Besonderheit - Erbbaurecht

In Erbbaurechtsfällen ist der Erbbauberechtigte zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet. Das ist derjenige, der das Grundstück nutzt oder dem ein aufstehendes Gebäude gehört.

Wie müssen Sie die Erklärung übermitteln? ▼

Welche Formulare müssen Sie verwenden? •

Wie müssen Sie die Erklärung ausfüllen? 🔻

Woher bekommen Sie die Daten für Ihre Erklärung? ▼

Grundsteuer Viewer Thüringen 🔻

Welche Fehlerhinweise können bei der Erklärungsabgabe in ELSTER häufig auftreten? Wie können diese vermieden werden? ▼



Musteranleitungen

Mit diesen Musteranleitungen unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes bei "Mein ELSTER".

Beispiel Einfamilienhaus

🔎 zur PDF-Anleitung

Beispiel Eigentumswohnung

zur PDF-Anleitung

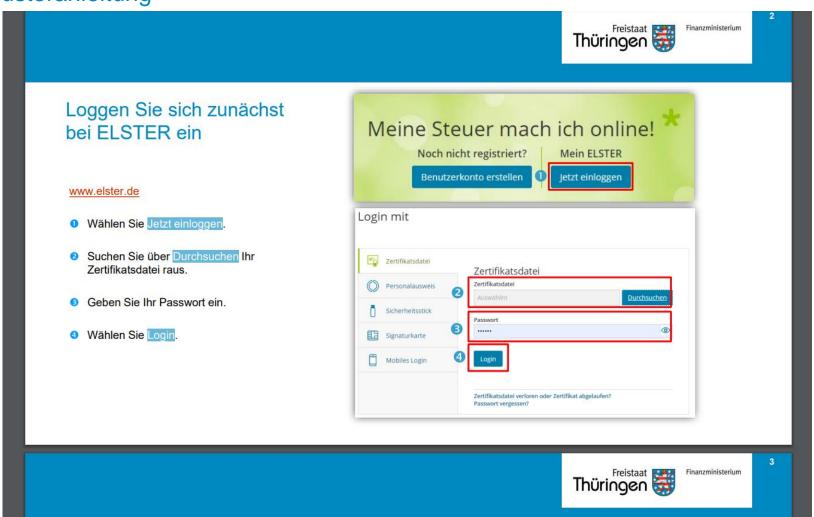
Beispiel für Land- und Forstwirte

🔀 zur PDF-Anleitung

MDR-Interview zum Ausfüllen des Grundsteuerformulars

zum Interview



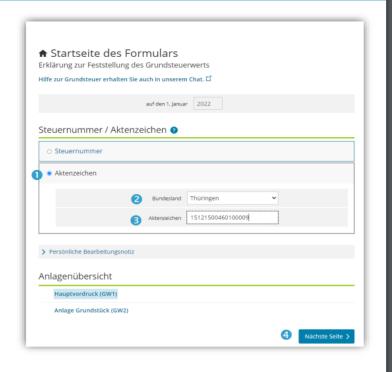






Startseite des Formulars

- Wählen Sie für ein Grundstück in Thüringen "Aktenzeichen" aus (nicht Steuernummer).
- Wählen Sie das Bundesland aus, in dem das Grundstück liegt.
- Sie benötigen das Aktenzeichen, unter dem das Grundstück geführt wird, das Sie gerade erklären. Dieses finden Sie auf dem Informationsschreiben vom Finanzamt oder auf einem alten Einheitswertbescheid. Das Aktenzeichen umfasst 17 Stellen. Tragen Sie ihr Aktenzeichen ohne Trennstriche (/) ein.
- 4 Klicken Sie anschließend auf Nächste Seite >.







Gemarkung und Flurstücke

Zeile 11, Kennzahlen 17 und 18:

Hier ist einzutragen, zu welchem Anteil das Flurstück der wirtschaftlichen Einheit zuzuordnen ist. In diesem Fall gehört das gesamte Flurstück den Eheleuten Muster allein, somit müssen Sie jeweils eine 1 eintragen.

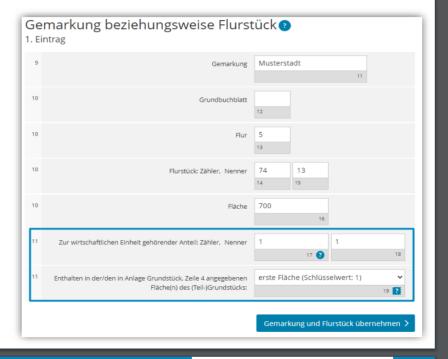
Unterlassen Sie diese Angabe, wird Ihnen ein Fehler in den Bereichen <u>Gemarkung</u>, <u>Flurstück</u> und <u>Fläche</u> angezeigt.

Zeile 11, Kennzahl 19:

Hier wird Bezug auf die Anlage Grundstück (GW 2) genommen. Wenn das Grundstück nur aus einem Flurstück besteht, ist immer "erste Fläche (Schlüsselwert 1)" auszuwählen. Besteht das Grundstück aus mehreren Flurstücken, die alle in einer Bodenrichtwertzone liegen, ist ebenfalls jeweils "erste Fläche (Schlüsselwert 1)" auszuwählen.

Schließen Sie die Eintragung mit

Gemarkung und Flurstück übernehmen > ab.





Berechnung der Grundsteuer

bisheriges 3-stufiges Verfahren bleibt bestehen

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz

- Finanzamt: Grundsteuerwertbescheid auf Grundlage der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Feststellungserklärung)
- Finanzamt: Grundsteuermessbescheid
 Grundsteuerwert x Steuermesszahl = Grundsteuermessbetrag
- Kommune: Grundsteuerbescheid Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = Grundsteuer





Ablauf des neuen Verfahrens



automatisierter Verarbeitungsprozess

- Ausgabe des Grundsteuerwertbescheides und Grundsteuermessbescheides in Papier an den Erklärungspflichtigen
- elektronische Übertragung der Grundsteuermessbeträge an die Kommunen (über ELSTER-Transfer)



Zusammenfassung

- Thüringen wendet das Bundesmodell an.
- Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes muss elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden.
- Abgabefrist ist der 31.10.2022.

Haben Sie noch weitere Fragen, Anmerkungen oder Anregungen?

grundsteuer@tfm.thueringen.de



Immer auf dem aktuellen Stand!

zielgruppenspezifische Informationen zur Grundsteuerreform unter grundsteuer.thueringen.de



Haben Sie weitere Fragen oder Anmerkungen?

Fragen und Anregungen an grundsteuer@tfm.thueringen.de

Infos auf grundsteuer.thueringen.de